

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Tino Chrupalla, Dr. Michael Ependiller, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Prof. Dr. Heiko Heßenkemper, Leif-Erik Holm, Stefan Keuter, Enrico Komning, Steffen Kotré, Hansjörg Müller, Marc Bernhard, Petr Bystron, Siegbert Droese, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Martin Hebner, Karsten Hilse, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Volker Münz, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Marktwirtschaft und Subsidiarität erhalten statt Sustainable Finance

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit einem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums kündigte die Europäische Kommission die Förderung „nachhaltiger Finanzen“ (Sustainable Finance-Initiative) im März 2018 an. Die Initiative besteht aus drei Verordnungsvorschlägen und einer Folgenabschätzung. Zentral ist der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“. Dieser passierte im März 2019 die erste Lesung im Europäischen Parlament und wurde während der rumänischen Ratspräsidentschaft verstärkt behandelt. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen haben die Initiative in Gänze oder in Teilbereichen kommentiert.

Das Sustainable Finance-Konzept ist unsolide und inkohärent, schwächt die Volkswirtschaft und ist rechtlich nicht vertretbar. Die Initiative wird den Finanzsektor der Europäischen Union instabiler machen, indem sie zu tiefgreifenden Marktverzerrungen und zu einer Lenkungswirtschaft führt. Sie greift in die Vertragsfreiheit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein. Die Einführung einer allgemeingültigen, einschränkenden Taxonomie zur Festlegung von „grünen“ beziehungsweise „nachhaltigen“ Vermögenswerten kommt politischen Vorgaben bei Investitionen gleich. Schwer vermittelbar ist, dass der Privatsektor über das nächste Jahrzehnt mit einem erheblichen Anteil geschätzter 180 Milliarden Euro jährlich aufkommen soll¹, um Klima- und Energievorhaben der Politik umzusetzen. Die Initiative birgt die Gefahr vertragswidriger Kompetenzübertragungen an die Europäische Kommission und einer Aushöhlung der Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments. Die in den EU-Verträgen festgelegte Subsidiarität wird

¹ Drucksache SWD(2018) 264 final: Seite 9 f.

unterlaufen, da in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten eingegriffen wird: Dies widerspricht dem Artikel 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Das gesamte Vorhaben ist nicht marktwirtschaftlich, sondern ideologisch motiviert und widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verursacherprinzip. Sustainable Finance will eine Transformation der Volkswirtschaft. Die Bundesregierung hat ihre Informationspflichten verletzt: Sie hat den Bundestag unzureichend über das Vorhaben informiert, sodass der Bundestag in seinen Mitwirkungsrechten eingeschränkt wurde. Gerade die zweimalige Ablehnung durch „ein unabhängiges Beratungsgremium der Kommission“² – den Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board: RSB) –, zeigt die Brisanz des Vorhabens auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert, gemäß Artikel 23 Absatz 3 Grundgesetz, die Bundesregierung auf,

den Sustainable Finance-Aktionsplan (Drucksache COM(2018) 97 final), mit den Verordnungsvorschlägen zur

- [...] Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Drucksache COM(2018) 353 final),
- [...] Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 (Drucksache COM(2018) 354 final),
- [...] Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz (Drucksache COM(2018) 355 final, samt Anhang)

und der zugehörigen Folgenabschätzung der Europäischen Kommission (Drucksache SWD(2018) 264 final),

im Rat der Europäischen Union abzulehnen.

Berlin, den 8. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

1. Angemessenheit und Solidität des Ansatzes

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB), aus drei hochrangigen Kommissionsbeamten und drei externen Sachverständigen bestehend und dem Vorsitz eines Generaldirektors der Kommission unterstellt, „gewährleistet die zentrale Qualitätssicherung und Unterstützung für die Folgenabschätzungen und Evaluierungen in der Arbeit

² https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/regulatory-scrutiny-board_de (zuletzt abgerufen am 3. Oktober 2019)

der Kommission [...] [m]it seiner Arbeit leistet er einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda für bessere Rechtsetzung“.³ Er darf zu je Kommissionsinitiative beziehungsweise deren Folgenabschätzung durch die Kommission bis zu zwei Stellungnahmen liefern. Nach zwei negativen Stellungnahmen wäre damit zu rechnen, dass die jeweilige Initiative beendet wird.⁴

Der RSB hat die erste Sustainable Finance-Folgenabschätzung am 16. März 2018 und den überarbeiteten Entwurf am 26. April 2018 negativ beschieden. Erst ein dritter Entwurf wurde am 8. Mai 2018 „positiv, mit Vorbehalten“⁵ bewertet. Der Ausschuss merkt an⁶, dass die der gängigen Praxis widersprechende⁷ – bereits dritte – Stellungnahme aus politischem Druck resultiert⁸.

Die drei RSB-Stellungnahmen bemängeln die lückenhafte Ausarbeitung zentraler Eckpfeiler: der sogenannten Nachhaltigkeitstaxonomie, der sogenannten ESG-Ethik⁹, der Offenlegungspflicht für Vermögensverwalter, der Risiko- und Kostendarlegungen für die Betroffenen, Wettbewerbsneutralität, Verhältnismäßigkeit. In der dritten Stellungnahme urteilt der Ausschuss positiv nur unter dem Vorbehalt, dass die Funktionsweise beziehungsweise Funktionsfähigkeit zentraler Begrifflichkeiten des ganzen Ansatzes kohärent ausgearbeitet werden.

Eine weitere Stellungnahme zur Erledigung der Vorbehalte fehlt.

2. Sustainable Finance ermächtigt die Europäische Kommission zu planwirtschaftlichen Investitionsvorgaben

Die Kommission steuert auf eine Kompetenzverschiebung in der Wirtschaftspolitik zu, die dem gemeinsamen Binnenmarkt eine zentralistische Wirtschaftsstruktur auferlegt.

2.1 Dauer der Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte

Artikel 290 AEUV Absatz 1 Satz 2 spezifiziert die Bedingungen für Befugnisübertragungen an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte: „In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt.“ Nach Verordnungsvorschlag COM(2018) 353 final Artikel 16 Absatz 2 soll die Befugnisübertragung zeitlich unbestimmt sein: „Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte [...] wird der Kommission mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf unbestimmte Zeit übertragen.“ Die zeitlich unbestimmte Übertragung gründet auf Artikel 290 AEUV Absatz 2 Buchstabe a: „Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen.“

Damit entspricht die zeitlich unbestimmte Ermächtigung formell den vertraglichen Grundlagen. Dieser Befund ist jedoch durch die fehlende Kontrolle zu revidieren: Die Kommission schlägt einen selbsterstellten Bericht zur Kontrolle der Verordnungswirkung im dreijährigen Turnus vor:

³ Ebenda

⁴ Ebenda: „Damit eine von einer Folgenabschätzung begleitete Initiative der Kommission zur Annahme vorgelegt werden kann, ist eine positive Stellungnahme des Ausschusses erforderlich. Fällt die Stellungnahme negativ aus, muss der Berichtsentwurf überarbeitet und dem Ausschuss erneut vorgelegt werden. Folgenabschätzung und Stellungnahme begleiten den Vorschlag für eine Initiative während des gesamten politischen Entscheidungsprozesses der Kommission.“ In der letzten RSB-Stellungnahme zu Sustainable Finance (Drucksache SEC(2018) 257 final) heißt es auf Seite 3, dass der Ausschuss zu je Initiative in der Regel nicht mehr als zwei Stellungnahmen liefert.

⁵ Alle drei RSB-Stellungnahmen sind in Drucksache SEC(2018) 257 final einzusehen.

⁶ A. a. O.: Seite 3

⁷ Dies ist dem Steller vorliegenden Antrages durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle selbst attestiert worden. Die genaue Zahl derartiger Vorgänge und die einschlägigen Kommissionsinitiativen lassen sich auf direkte Anfrage hin aufschlüsseln: regulatory-scrutiny-board@ec.europa.eu.

⁸ Im Wortlaut: „In this case, following a request from the Commission’s political level, the Board has exceptionally agreed to review a revised version of an impact assessment that did not receive a positive Board opinion in two earlier iterations“ (ebenda). Die RSB-Stellungnahmen zu Sustainable Finance sind nur in Englisch erhältlich.

⁹ ESG: „Environmental – Social – Governance“. Faktoren, die laut Kommissionsinitiative bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen sein werden.

Die Bewertung und Berichterstattung ist alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehen. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, in dem sie die Fortschritte bei der Umsetzung bewertet, um technische Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten weiterzuentwickeln, und um zu beurteilen, ob möglicherweise eine Überarbeitung der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig notwendig ist.¹⁰

Faktisch sind Entscheidung und Kontrolle in einer Hand vereint, wobei noch eine mindestens dreijährige kontrollfreie Phase eingeplant ist. Ohne neutrale und fortlaufende Kontrolle fehlt der Legislative die Grundlage zur Überwachung der Befugnisübertragung: Die Bestimmungen des Artikels 290 AEUV zum jederzeitigen Widerruf werden materiell unwirksam, die Befugnisübertragung droht dauerhaft zu werden.

2.2 Ziel und Umfang der Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte

Hierzu bestimmt Artikel 290 AEUV in seinem Absatz 1:

In Gesetzgebungsakten¹¹ kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter¹² mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.

Dies widerspricht dem Verordnungsvorschlag COM(2018) 353 final, der ausdrücklich eine Ausweitung ermöglicht, beziehungsweise anstrebt. So wird darin vorbehalten, „[...] den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere Nachhaltigkeitsziele, insbesondere soziale Ziele, auszuweiten [...]“.¹³

Allein schon der Wortlaut „den Anwendungsbereich auf andere Nachhaltigkeitsziele, insbesondere soziale Ziele, ausweiten“ widerspricht einer Begrenzung der Ziele und des Umfangs der Befugnisübertragung. Die Ausweitung auf soziale Ziele beschwört den Konflikt mit den geringen Kompetenzen der Europäischen Union im sozialen Bereich herauf: Im Sozialbereich hat die EU nämlich nur Unterstützungs- und Ergänzungsfunktionen in engen Themenbereichen – Artikel 153 AEUV Abschnitt 1 –, während Abschnitt 4 die Verantwortung für die soziale Sicherheit den Mitgliedstaaten einräumt.

Die Übertragung von Bestimmungsbefugnissen ins EU-Primärrecht ergibt sich vorprogrammiert: Die Kommission betreibt eine Umsetzung des Sustainable Finance-Konzepts im Sekundärrecht, indem eine Verankerung des Anwendungsbereiches im Primärrecht angestrebt wird: „Schließlich sollte die Kommission prüfen, ob es zweckmäßig ist, [...] das gemeinsame Konzept der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Unionsrecht und auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verwenden.“¹⁴

Der Verordnungsvorschlag COM(2018) 353 final legt die Grundlagen für eine Überschreitung der AEUV-festgelegten Grenzen der EU. Der Entwurf der Kommission beinhaltet erhebliche Vertragsüberschreitungen und missachtet das Subsidiaritätsgebot, indem er in die nationalen Kompetenzen eingreift.

2.3 Nachhaltigkeitstaxonomie

¹⁰ COM(2018) 353 final: Seite 13

¹¹ Die Akte sekundären Unionsrechts: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen.

¹² Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

¹³ Ebenda

¹⁴ Ebenda

Die Kommission beabsichtigt, eine „Nachhaltigkeitstaxonomie“ EU-weit einzuführen: „Die Kriterien für die Bestimmung, was für Investitionszwecke eine nachhaltige Tätigkeit darstellt, sollten daher auf EU-Ebene vereinheitlicht werden.“¹⁵

Damit griffe die Europäische Kommission in einer Art und Weise in nationale Wirtschaftspolitiken ein: Das ist mit Artikel 5 AEUV unvereinbar. Dabei ist schon das Ziel fragwürdig: Eine Wirtschaftstätigkeit, gemäß Sustainable Finance, „[muss] wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen¹⁶ beitragen und darf keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigen.“¹⁷ Somit löst sich die Kommission von dem Ziel der Marktwirtschaft und der kostenoptimalen Befriedigung der menschlichen Konsumwünsche. Sollten Güterpreise nicht die volkswirtschaftlichen Kosten reflektieren, so sind die Externalitäten durch Umweltsteuern oder Zertifikate zu internalisieren. Doch gerade die Internalisierung externer Effekte unterlässt die Kommission, sodass sie nicht in das Renditekalkül integriert werden. Stattdessen wird ein zweites Investitionskriterium – Nachhaltigkeit in Form einer Taxonomie –, etabliert. Die Taxonomie selbst¹⁸, als auch das Verhältnis zum Renditekalkül beinhalten unüberwindliche Probleme.

Die mangelnde Fundierung durch den Markt und die Dominanz der Politik drohen in einer politischen Bevormundung zu enden.

2.4 Die Europäische Kommission als zentrale Planungsbehörde

Die Kommission stellt in Aussicht, eine „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“ einzurichten, die unter anderem die Kapitalströme für nachhaltige Investitionen beobachten und der Kommission Bericht erstatten soll. Die Europäische Umweltagentur (EUA) ihrerseits solle etwa „[...] Daten über den Investitionsbedarf und die Investitionsströme in den EU-Mitgliedstaaten sammeln und zur Verfügung stellen und die EU-Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer kohlenstoffarmen und nachhaltigen Investitionsstrategien beraten.“¹⁹

Im Sinne ihrer Selbstermächtigung und Selbstkontrolle beabsichtigt die Kommission, laut dem zum Verordnungsvorschlag angehörigen Finanzbogen zu Rechtsakten,

[...] in alle [...] gezielten Maßnahmen einbezogen [zu werden], insbesondere jedoch in die Verwaltung der [...] öffentlich-privaten Plattform (z. B. Organisation von Sitzungen für die Plattform und alle Untergruppen, Berichterstattung über die Ergebnisse, Konsultation der Interessenträger, Ausarbeitung von Legislativvorschlägen, Unterstützung der Beobachtungsstelle/Beratungsstelle, Zusammenarbeit mit den ESA²⁰ und der EUA, Aufrechterhaltung des IT-Kooperationsinstruments, Vergütung von Sachverständigen und andere Sekretariatsaufgaben usw.).²¹

Damit zeichnen sich die Umriss einer der demokratischen Kontrolle entzogenen zentralen Planungsbehörde und einer Planwirtschaft ab. Besonders bedenklich ist die Tatsache, dass mit Hilfe von Sustainable Finance Kapital

¹⁵ A. a. O.: Seite 5

¹⁶ Diese sind nach Artikel 5 des Verordnungsvorschlags: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz gesunder Ökosysteme.

¹⁷ A. a. O.: Seite 15

¹⁸ „Führt etwa ein Unternehmen ausschließlich ökologisch nachhaltige Tätigkeiten durch, so gilt die Investition in dieses Unternehmen als ökologisch nachhaltig. Eine Beteiligung an diesem Unternehmen ist somit ein ökologisch nachhaltiger Vermögenswert. Unternehmen, die mehrere Tätigkeiten ausüben, und von denen nur einige ökologisch nachhaltig sind, können unterschiedliche Grade der ökologischen Nachhaltigkeit aufweisen, die sich z. B. anhand des Umsatzanteils aus nachhaltigen Tätigkeiten im Vergleich zu anderen Tätigkeiten bestimmen lassen. Vermögenswerte, die ausschließlich zur Finanzierung der ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten des Unternehmens verwendet werden (z. B. bestimmte Arten von Anleihen), werden als ökologisch nachhaltige Investitionen betrachtet, während andere Vermögenswerte einen anderen Grad an ökologischer Nachhaltigkeit aufweisen können“ (a. a. O., Seite 14): Eine solche Tautologie bedarf keiner weiteren Würdigung.

¹⁹ A. a. O.: Seite 12; Seite 43 f.

²⁰ ESA: European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden: EBA – Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EIOPA – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, ESMA – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

²¹ A. a. O.: Seite 44

gelenkt wird, die Lenkungsverantwortlichen aber im Falle von Verlusten für ihre Fehllenkungen nicht einstehen müssen: Es handelt sich um einen Bruch des Verursacherprinzips.

2.5 Stabilität des Finanzsektors

Der „Commission action plan on sustainable finance“ postuliert unter anderem „[...] introducing a ‘green supporting factor’ in the EU prudential rules for banks and insurance companies[;] [t]his means incorporating climate risks into banks’ risk management policies and supporting financial institutions that contribute to fund sustainable projects[.]“²²

Die Unterstützung von „financial institutions that contribute to fund sustainable projects“ käme indes willkürlichen Markteingriffen beziehungsweise Marktverzerrungen gleich. Die Investitionen in „sustainable“ Projekte werden durch die aufsichtsrechtliche Bevorzugung in der Finanzierung durch Banken und Versicherungen gesteuert. Somit ist die Aussage „[d]ie vorgeschlagenen Maßnahmen schaffen Anreize für Investitionen in grüne Tätigkeiten, ohne andere Investitionen zu benachteiligen“²³ falsch.

Die Nachhaltigkeitstaxonomie der Kommission soll die Finanzierung von politisch gewünschten Projekten mit niedrigen Renditen fördern. Dies führt zu Klumpenrisiken und Kapitalfehllenkungen. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass den Risiken keine adäquate Vergütung gegenüberstehen. Beide fördern die Instabilität des Finanzmarktes. Zudem ist zu bedenken, dass die Renditen oftmals künstlicher Natur sind, nämlich dann, wenn sie auf Subventionen beruhen.

Mit den niedrigen Renditen gehen eine geringe Cashflow-Generierung und eine lange Amortisation einher. Die Kapitalrendite wird bei Konjunkturabschwüngen schnell negativ und das Kapital wird verzehrt. Die Risiken für Leistungsstörungen und Insolvenzen steigen – und damit die Wahrscheinlichkeit für notleidende Kredite (NPL). Sustainable Finance beeinträchtigt die Finanzstabilität und konterkariert die Bemühungen zum Abbau der NPL-Bestände: Die Europäische Union handelt somit entgegen ihren Zielen des NPL-Abbaus und der Steigerung der Finanzmarktstabilität. Die geringe Rendite schwächt die Kapitalakkumulation, lässt die Gesellschaft relativ verarmen und die Spielräume für soziale Umverteilungen schrumpfen. Demgegenüber steht nur die Hoffnung auf die langfristige Werthaltigkeit des in „nachhaltige Finanzen“ investierten Kapitals.

Die Ergebnisse politischer Investitionslenkung signalisieren eine trügerische Hoffnung, wie etwa Bauherrenmodelle, Sonderabschreibung Ost, Riester-Rente oder EEG-induzierte Investitionen klar aufzeigen. Sustainable Finance droht, die Attraktivität des Kapitalmarktes in der EU zu beeinträchtigen und durch eine reduzierte Liquidität weitere Risiken für die Finanzmarktstabilität heraufzubeschwören.

2.6 Eingriffe in private Vertragsverhältnisse

Die Initiative zielt darauf ab, die sogenannten ESG-Aspekte durchgängig in allen Bereichen in den Investitions- und Beratungsprozess zu integrieren:

Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Finanzmarktteilnehmer (OGAW²⁴-Verwaltungsgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Verwalter europäischer Risikokapitalfonds und europäischer Fonds für soziales Unternehmertum), Versicherungsvertreiber und Anlageberater, die von ihren Kunden oder Begünstigten damit beauftragt werden, in ihrem Namen Investitionsentscheidungen zu treffen, ESG-Aspekte in ihre internen Prozesse integrieren und ihre Kunden davon in Kenntnis setzen.²⁵

²² Das englischsprachige Zitat ist der deutschsprachigen Version des Portals entnommen – das Portal ist ins Deutsche nämlich nicht übersetzt: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_de (zuletzt abgerufen am 3. Oktober 2019).

²³ COM(2018) 353 final: Seite 5

²⁴ OGAW: Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

²⁵ A. a. O.: Seite 1

Die Kommission will den Bürgern die Kriterien vorschreiben, nach denen sie Investitionen zu beurteilen haben und in das privatrechtliche Verhältnis von Vermögensanleger und Vermögensverwalter eingreifen: Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber darüber informieren, dass er Kriterien von Dritten beachtet. Dies wiederum forciert den Kapitalabzug aus der EU und konterkariert das Ziel, den Kapitalmarkt zu fördern.

Fazit

Sustainable Finance verstößt gegen bestehendes Recht und die EU-Verträge und gegen marktwirtschaftliche Prinzipien, wie die Einhaltung des Verursacherprinzips und die Vertragsfreiheit. Sustainable Finance erhöht die Anfälligkeit bei Krisen durch Klumpenrisiken und Kapitalfehlenkungen. Sustainable Finance ist ein planwirtschaftliches Kapitallenkungsinstrument, das Investoren bevormundet, ohne dass die Europäische Kommission die Risiken übernimmt.

Die Initiative ist in Gänze abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.